

## Beitragsordnung der Hafentechnischen Gesellschaft e.V. (HTG)

Beitragsordnung zu §7 der HTG-Satzung. Gültig ab 11.09.2019.

### §1 Allgemeines

(1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder und Förderer unterliegen dieser Beitragsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

### §2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 95 Euro pro Kalenderjahr. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der PIANC reduziert sich der Beitrag auf 85 Euro pro Kalenderjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für Studierende und Auszubildende beträgt 15 Euro pro Kalenderjahr. Es sind regelmäßig gültige Immatrikulations- bzw. Ausbildungsbescheinigungen vorzulegen.

(2) Für das Jahr des Beitritts gilt der volle Beitragssatz.

(3) Berufsanfänger zahlen für die ersten 24 Monate (als Ausgangspunkt gilt das Jahr des Eintritts in das Berufsleben) den ermäßigten Beitragssatz. Erst im dritten Kalenderjahr wird die Summe an den Beitrag für ordentliche Mitglieder angepasst.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Der Beitrag für Fördermitglieder ist gestaffelt und beträgt:

Kategorie	Bezeichnung / Staffelung nach...	Staffelung	Förderbeitrag (€), jährlich
1	Verbände	-	0,-
2	Öffentliche Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Institute	-	500,-
3	Häfen und Hafenbetriebe <i>Jahresumschlagmenge</i>	< 1 Mio. To.	500,-
		1-5 Mio. To.	1.000,-
		> 5 Mio. To.	2.000,-
4	Ingenieurbüros <i>Jahresgesamtumsatz, brutto</i>	< 1 Mio. €	500,-
		1-10 Mio. €	750,-
		> 10 Mio. €	1.000,-
5	Bau-, Logistikunternehmen, Hersteller <i>Jahresgesamtumsatz, brutto</i>	< 50 Mio. €	1.000,-
		50-500 Mio. €	2.000,-
		> 500 Mio. €	4.000,-

(6) Die Angaben in den Zeilen 3-5 der obigen Tabelle beruhen auf einer Eigenerklärung des Fördermitglieds. Im Zweifelsfall hat die HTG das Recht, die Angaben zu prüfen.

### **§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

- (1) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten max. für ein Kalenderjahr.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§4 Weitere Regelungen**

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder und Förderer wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Endet die Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden.

### **§5 Zahlung und Fälligkeit**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im 1. Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Neumitgliedern erfolgt - unabhängig von dieser Regelung - eine Abbuchung für das laufende Jahr.
- (3) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos (bei Einzugsermächtigung) ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- (4) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied erhält nach Begleichung des Jahresbeitrages eine Zuwendungsbestätigung.

### **§7 Veränderungen**

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

### **§8 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Wirksamkeitsdatum.